

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Geesthacht

Satzung der Stadt Geesthacht über die Bildung von Beiräten

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 11.09.2020 folgende Satzung der Stadt Geesthacht über die Bildung von Beiräten erlassen:

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bildung von Beiräten

Zur Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich bedeutsamer Gruppen werden für den Bereich der Stadt Geesthacht folgende Beiräte gebildet:

- Seniorenbeirat
- Beirat für Natur und Umwelt
- Frauenbeirat
- Wirtschaftsbeirat

Die Beiräte unterstützen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche die Organe der Stadt in ihrem Wirken. Sie sind über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihre Gruppe betreffen, nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung der Ratsversammlung zu unterrichten und erhalten auf Anforderung von der Verwaltung die für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen.

§ 2

Rechtsstellung

1. Beiräte sind Einrichtungen der Selbstverwaltung der Stadt. Sie sind nicht berechtigt, Erklärungen mit Außenwirkungen im Namen der Stadt abzugeben. Ihre Arbeit ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
2. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Regelungen über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit trifft die Hauptsatzung der Stadt Geesthacht.
3. Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. § 46 Abs. 8 GO gilt entsprechend.
4. Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes

Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an der Sitzung der Ratsversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftliche bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 3

Finanzbedarf/ Raumbedarf

1. Die Stadt stellt den Beiräten im Rahmen der Budgetberatungen ausreichend Mittel für die Geschäftsführung zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen der Beiräte, ihre Vorstände und für Sprechstunden werden auf Wunsch nach näherer Absprache zur Verfügung gestellt.

§ 4

Geschäftsordnung

1. Für die Regelung der inneren Angelegenheiten der Beiräte gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Ratsversammlung – insbesondere die Vorschriften für Ausschüsse – sinngemäß, mit der Maßgabe, dass es einer vorherigen Beratung der Tagesordnung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nicht bedarf und die Protokollführung für die Sitzung durch den Beirat selbst zu gewährleisten ist.
2. Die Beiräte sind berechtigt, ergänzende Regelungen zu treffen, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Ratsversammlung keine Regelungen enthalten. Die ergänzenden Regelungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

II Spezielle Vorschriften

A Seniorenbeirat

§ 5

Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Geesthachter Seniorinnen und Senioren. Seine Aufgaben sind die sachkundige Begleitung aller Vorhaben, die sich für ältere Menschen als wichtig erweisen, die Entwicklung von Konzepten, die langfristig Perspektiven für die Seniorinnen und Senioren in Geesthacht auf- und ausbauen sollen und die Förderung des allgemeinen Bewusstseins für die Belange älterer Menschen und Mitbürger. Der Seniorenbeirat informiert und berät Verwaltung und Selbstverwaltung in allen für Seniorinnen und Senioren relevanten Fragen. Darüber hinaus informiert er die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen seiner eigenverantwortlichen Öffentlichkeitsarbeit. Der Beirat ist aus Sicht der Stadt Geesthacht den Trägern öffentlicher Belange gleichgestellt.
2. Der Seniorenbeirat erstellt unter Federführung der oder des Vorsitzenden jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 6 Wahlberechtigung/ Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 9, mindestens 5 Seniorinnen und Senioren.
2. Wählbar sind Geesthachter Bürgerinnen und Bürger, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden.
Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung sind wählbar, haben im Seniorenbeirat aber lediglich beratendes Stimmrecht. Treten Hinderungsgründe für die Wählbarkeit nach erfolgter Wahl ein, erlischt die Mitgliedschaft im Beirat.
3. Spätestens drei Monate vor der Wahl ist durch amtliche Bekanntmachung auf die Neubildung des Beirates hinzuweisen und unter Nennung der Kriterien um Bewerbungen zu bitten.

§ 7 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Die erste Wahlperiode nach dieser Satzung beginnt am 01.04.2021.
2. Der Beirat tritt unverzüglich nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes bleibt der Sitz zunächst frei. Sinkt die Mitgliederzahl unter 6, muss, ansonsten kann eine Ersatzwahl stattfinden. Die Entscheidung trifft der Seniorenbeirat eigenständig mit einfacher Mehrheit. § 6 gilt entsprechend.

§ 8 Wahlverfahren

Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt durch die Ratsversammlung im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO. Dabei sollte eine gleich große Anzahl von Männern und Frauen als Mitglieder im Seniorenbeirat angestrebt werden. Es sollen mehr Vorschläge vorgelegt werden, als Wahlstellen zu vergeben sind. Über die Zulassung der Vorschläge entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Verwaltung.

§ 9 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Besetzung des Vorsitzes mit einem Mann und einer Frau ist zwingend.
2. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat nach außen.
3. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende können mit Zweidrittelmehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

B Beirat für Natur und Umwelt

§ 10 Aufgaben

1. Der Beirat ist unabhängiger Vertreter der Natur und Umwelt. Seine Aufgaben sind die sachkundige Begleitung aller Vorhaben, die sich auf die Natur, die Landschaft und die Umwelt auswirken, die Entwicklung von Konzepten, die langfristig Natur, Landschaft und Umwelt erhalten sollen und die Förderung des allgemeinen Umweltbewusstseins.

Der Beirat informiert und berät Verwaltung und Selbstverwaltung in allen Umweltfragen. Darüber hinaus informiert er die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen seiner eigenverantwortlichen Öffentlichkeitsarbeit.

Der Beirat ist aus der Sicht der Stadt Geesthacht den Trägern öffentlicher Belange gleichgestellt.

2. Der Beirat erstellt unter Federführung der oder des Vorsitzenden jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 11 Wahlberechtigung/ Wählbarkeit

1. Der Beirat für Natur und Umwelt besteht aus höchstens 9, mindestens 5 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder sollen ausschließlich nach ihrer fachlichen Qualifikation ausgewählt werden. Sie sollen in Geesthacht wohnen oder arbeiten.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Treten Hinderungsgründe für die Wählbarkeit nach erfolgreicher Wahl ein, erlischt die Mitgliedschaft im Beirat.

3. Spätestens drei Monate vor der Wahl ist durch amtliche Bekanntmachung auf die Neubildung des Beirates hinzuweisen und unter Nennung der Kriterien um Bewerbungen zu bitten.

§ 12 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Beirates für Natur und Umwelt beträgt fünf Jahre. Die erste Wahlperiode nach dieser Satzung beginnt am 01.01.2024.
2. Der Beirat tritt unverzüglich nach seiner Wahl zu konstituierender Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes bleibt der Sitz zunächst frei. Sinkt die Mitgliederzahl unter 6, muss, ansonsten kann eine Ersatzwahl stattfinden. § 11 gilt entsprechend.

§ 13 Wahlverfahren

Die Wahl des Beirates für Natur und Umwelt erfolgt durch die Ratsversammlung im Meiststimmverfahren nach § 40 Abs. 3 GO. Dabei sollte eine gleich große Anzahl von Männern und Frauen als Mitglieder im Beirat für Natur und Umwelt angestrebt werden. Es sollen mehr Vorschläge vorgelegt werden, als Wahlstellen zu vergeben sind. Über die Zulassung der Vorschläge entscheidet der „Umweltausschuss“ auf Vorschlag der Verwaltung.

§ 14 Vorsitz

1. Der Beirat für Natur und Umwelt wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Besetzung des Vorsitzes mit einem Mann und einer Frau ist zwingend.
2. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat nach außen.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende können mit Zweidrittelmehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

C Frauenbeirat

§ 15 Aufgaben

1. Der Frauenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Geesthachter Frauen. Seine Aufgaben sind die sachkundige Begleitung aller Vorhaben, die sich für Frauen als wichtig erweisen, die Entwicklung von Konzepten, die langfristig Perspektiven für die

Frauen in Geesthacht auf- und ausbauen sollen und die Förderung des allgemeinen Frauenbewusstseins.

Der Frauenbeirat informiert und berät Verwaltung und Selbstverwaltung in allen Frauenfragen. Darüber hinaus informiert er die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen seiner eigenverantwortlichen Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Frauenbeirat erstellt unter Federführung der Vorsitzenden jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 16

Wahlberechtigung/Wählbarkeit

1. Der Frauenbeirat besteht aus höchstens 9, mindestens 5 Frauen.
2. Wählbar sind Geesthachter Frauen, die sich nachweislich durch berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten für Frauenprobleme eingesetzt haben.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung. Treten Hinderungsgründe für die Wählbarkeit nach erfolgter Wahl ein, erlischt die Mitgliedschaft im Beirat.

3. Spätestens drei Monate vor der Wahl ist durch amtliche Bekanntmachung auf die Neubildung des Beirates hinzuweisen und unter Nennung der Kriterien um Bewerbungen zu bitten.

§ 17

Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Frauenbeirates beträgt 5 Jahre. Die erste Wahlperiode nach dieser Satzung beginnt am 01.01.2024.
2. Der Beirat tritt unverzüglich nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds bleibt der Sitz zunächst frei. Sinkt die Mitgliederzahl unter 6, muss, ansonsten kann eine Ersatzwahl stattfinden. § 16 gilt entsprechend.

§ 18

Wahlverfahren

Die Wahl des Frauenbeirates erfolgt durch die Ratsversammlung im Meistimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO.

Es sollen mehr Vorschläge vorgelegt werden, als Wahlstellen zu vergeben sind. Über die Zulassung der Vorschläge entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19 Vorsitz

1. Der Frauenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Vorsitzende führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat auch nach außen.
3. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende können mit Zweidrittelmehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

D Wirtschaftsbeirat

§ 20 Aufgaben

1. Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, die Ratsversammlung, die Ausschüsse und die Verwaltung bei der Vorbereitung und Umsetzung wichtiger Angelegenheiten der örtlichen Wirtschaft zu beraten und zu begleiten.
2. Er dient als Bindeglied zwischen den städtischen Gremien und ortsansässigen Unternehmen und fördert die Zusammenarbeit der Stadt mit den Institutionen und Organisationen dieser Bereiche.
3. Ideen und Vorschläge zur Optimierung der Entwicklung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Geesthacht werden durch den Wirtschaftsbeirat eingebracht.
4. Der Beirat erstellt unter Federführung der oder des Vorsitzenden jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 21 Wahlberechtigung/Wählbarkeit

1. Der Wirtschaftsbeirat besteht aus höchstens 9, mindestens 5 gewählten Mitgliedern.
2. Die Mitglieder sollen ausschließlich nach ihrer fachlichen Qualifikation ausgewählt werden. Sie sollen in Geesthacht wohnen oder arbeiten.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse. Treten Hinderungsgründe für die Wählbarkeit nach erfolgter Wahl ein, erlischt die Mitgliedschaft im Beirat.

3. Spätestens drei Monate vor der Wahl ist durch amtliche Bekanntmachung auf die Neubildung des Wirtschaftsbeirates hinzuweisen und unter Nennung auf die

Neubildung des Wirtschaftsbeirates hinzuweisen und unter Nennung der Kriterien um Bewerbung zu bitten.

§ 22 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Wirtschaftsbeirates beträgt 5 Jahre. Die erste Wahlperiode nach dieser Satzung beginnt am 01.01.2022.
2. Der Beirat tritt unverzüglich nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin/ den Bürgervorsteher einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes bleibt der Sitz zunächst frei. Sinkt die Mitgliederzahl unter 6, muss, ansonsten kann eine Ersatzwahl stattfinden. § 21 gilt entsprechend.

§ 23 Wahlverfahren

1. Die Wahl des Wirtschaftsbeirates erfolgt durch die Ratsversammlung im Meiststimmungsverfahren nach § 40 Abs. 3 GO. Dabei sollte eine gleich große Anzahl von Männern und Frauen als Mitglieder im Wirtschaftsbeirat angestrebt werden. Es sollen mehr Wahlvorschläge vorgelegt werden, als Wahlstellen zu vergeben sind.
2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Verwaltung.

§ 24 Vorsitz

1. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wählen in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Besetzung des Vorsitzes mit einem Mann und einer Frau ist zwingend.
2. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat nach außen.
3. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können mit Zweidrittelmehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

III Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geesthacht, den 15.09.2020

Olaf Schulze
Bürgermeister